

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Januar  
Februar 2024

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2023



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Neue Pflicht für tschechische Unternehmer: Lohnhaftung im Baugewerbe
  - ESG – Was uns in 2024 erwartet
- 

#### → Steuern aktuell

- Steuerreformgesetz – wer wird profitieren, wer wird benachteiligt?
  - Umsatzsteuer bei der Überlassung einer Modernisierung bei Auflösung von Mietverträgen?
  - Belegschaftsaktien und Aktienoptionen
  - Schreiben der Generalfinanzdirektion über die Änderung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Januar 2024
  - Erhöhte Abschreibungen im ersten Abschreibungsjahr bei Gewährung einer Investitionszulage
  - Schreiben betreffend geldwerte Vorteile
  - Ausländische Verpflegungspauschalen im Jahr 2024
  - Neuigkeiten nicht nur beim internationalen Informationsaustausch
  - Bei einem Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag Hoffnung bessere Zeiten?
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Das Ministerium für Finanzen hat dem Regierungsrat den Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes vorgelegt

→ Recht aktuell

## Neue Pflicht für tschechische Unternehmer: Lohnhaftung im Baugewerbe

Durch einen parlamentarischen Änderungsantrag zur Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eine Sonderregelung zur Haftung für Löhne, Gehälter und Vergütungen in das tschechische Arbeitsgesetzbuch aufgenommen. Im Folgenden wird kurz erläutert, welche Änderungen sich aus dem neuen § 342a ergeben.

von Václav Vlk  
Rödl & Partner Prag

### Wer gilt als Bürge?

Als Bürge gilt ein Auftragnehmer, der bei der Ausführung eines Bauwerks, der Änderung oder Instandhaltung eines fertiggestellten Bauwerks oder bei der Beseitigung eines Bauwerks Leistungen durch einen Nachunternehmer sicherstellt. Als Nachunternehmer gilt auch ein Personalvermittler. In einer Vertragskette mit mehreren Nachunternehmern haftet neben dem Auftragnehmer auch der Unternehmer auf der obersten Ebene der Vertragskette, der so genannte Generalunternehmer. Der Investor (Bauherr) ist dagegen kein Bürge.

### Wem haftet der Bauunternehmer und wofür?

Zahlt ein Nachunternehmer seinem Arbeitnehmer den Lohn, das Gehalt oder die vereinbarte Vergütung für die Arbeit, die er im Rahmen der vertraglichen Leistung für den Auftragnehmer erbracht hat, nicht rechtzeitig, so kann der Arbeitnehmer die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit beim Auftragnehmer als Bürgen schriftlich einfordern.

Der Auftragnehmer als Bürge ist verpflichtet, die Lohnforderung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu erfüllen, und zwar bis zur Höhe des Mindestlohns. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann von der Arbeitsinspektion der Tschechischen Republik mit einer Geldstrafe von bis zu 2 Mio. CZK geahndet werden.

Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, von den zu befriedigenden Lohnforderungen

die nach den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Abzüge und Abgaben, einschließlich des Einbehalts und der Abführung von Lohnsteuervorauszahlungen, vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat daher in der schriftlichen Aufforderung an den Bürgen auch die zur Feststellung der Höhe der Abgaben erforderlichen Angaben zu machen.

Der Auftragnehmer informiert den Nachunternehmer über die an jeden Arbeitnehmer gezahlten Beträge und die vorgenommenen Abzüge.

Hat der Auftragnehmer seine Bürgschaftspflicht erfüllt, kann er vom Nachunternehmer einen Ersatz der für ihn geleisteten Zahlung verlangen.

### In welchen Fällen greift die Haftung nicht?

Der Auftragnehmer haftet nicht für Lohnforderungen, wenn

- der Nachunternehmer ihm bei Beginn der Ausführung der vertraglichen Leistung eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass er mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der entsprechenden Säumniszuschläge sowie der Beiträge zur staatlichen Beschäftigungspolitik und zur öffentlichen Krankenversicherung nicht im Rückstand ist, die nicht älter als drei Monate ist, und gleichzeitig
- gegen den Nachunternehmer in den letzten 12 Monaten keine Geldstrafe von mehr als 100.000 CZK wegen Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten rechtskräftig verhängt wurde.

### Welche Empfehlungen gibt es für Auftragnehmer als potenzielle Bürgen?

Zur Vermeidung einer möglichen Haftung kann es für den Auftragnehmer ratsam sein, von seinem Unterauftragnehmer rechtzeitig Folgendes zu verlangen:

Bauunternehmer haften für die Löhne bei ihren Nachunternehmern bis zur Höhe des Mindestlohns

- eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers und der Versicherungsgesellschaften, dass keine Beitragsrückstände bestehen, und
- eine Bestätigung, dass gegen den Unterauftragnehmer keine Bußgelder wegen arbeitsrechtlicher Verstöße verhängt wurden.

In der Praxis dürfte es mit Blick auf das oben Angeführte gängig werden, dass der Auftragnehmer die Zahlung eines Teils des Werklohns von der Erfüllung der Lohnansprüche der Arbeitnehmer des Nachunternehmers abhängig macht.

Bauunternehmen, die Nachunternehmer einsetzen, werden daher ihre Vertragsbeziehungen zu den Nachunternehmern entsprechend

anpassen müssen, um die mit der neu eingeführten Haftung verbundenen Risiken zu minimieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[vaclav.vlk@roedl.com](mailto:vaclav.vlk@roedl.com)

→ Recht aktuell

## ESG – Was uns in 2024 erwartet

Die verschiedenen Anforderungsbereiche im Zusammenhang mit der ESG-Agenda (Environmental, Social, Governance) werden im Jahr 2024 in der Europäischen Union weitere bedeutende Änderungen erfahren. Für die große Mehrheit der Unternehmen wird dies jedoch in erster Linie immer noch eine Zeit der Vorbereitung sein. Die wichtigsten rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsanforderungen an Unternehmen werden erst schrittweise in den Jahren 2025, 2026 und 2027 in Kraft treten.

von Pavel Koukal  
Rödl & Partner Prag

### Der Hauptbereich ESG

Die sehr weit gefasste ESG-Agenda entwickelt sich vor allem in zwei Hauptrichtungen, die sich in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsprozesses der Europäischen Union und einzelner Mitgliedstaaten, einschließlich der Tschechischen Republik, befinden. Die erste und – so können wir sagen – derzeit wichtigste Entwicklungslinie ist der Bereich der Anforderungen an die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen und an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability

Reporting), die auch in Bezug auf die Gesetzgebung am weitesten fortgeschritten ist. Auf der Ebene der EU ist allerdings auch der legislative Prozess zur Durchsetzung des zweiten Strangs, und zwar der Bereich der Sorgfaltspflichten für Unternehmen im

Bereich der Nachhaltigkeit (Sustainability Due Diligence), weit fortgeschritten.

### Reporting nichtfinanzieller Informationen gemäß CSRD und ESRS

Im Bereich der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen liegen auf europäischer Ebene bereits die Rahmenregelung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), aber auch erste nationale Regelungen vor.

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten, einschließlich der Tschechischen Republik, die Anforderungen der CSRD bis spätestens 30. Juni 2024 vollständig in ihr nationales Rechtssystem umsetzen. Dieser Prozess wurde in der Tschechischen Republik bereits durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes eingeleitet, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat. Diese Novelle erweiterte den Kreis der zur Erstellung und Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten

Das Jahr 2024 bringt Neues  
im Bereich ESG

verpflichteten Gesellschaften auf große Unternehmen, auch wenn diese nicht von öffentlichem Interesse sind, bzw. auf Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Weitere Änderungen werden voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, wenn große Unternehmen, die eines der genannten Kriterien erfüllen, auch in dieser Hinsicht zu verpflichteten Rechtsträgern werden.

## Sorgfaltspflichten

---

Für die ersten Monate des Jahres 2024 ist die formelle Verabschiedung und Ausgabe der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) zu erwarten, die Verpflichtungen für Unternehmen beim Risikomanagement und in diesem Zusammenhang mit potenziellen negativen Auswirkungen in ihrer gesamten Lieferkette einführt.

Mit dieser ersten europäischen Verordnung wird ein gemeinsamer EU-Rahmen für Sorgfaltspflichten (Due Diligence) im Bereich der Nachhaltigkeit geschaffen, die bisher nur auf nationaler Ebene in einigen Mitgliedstaaten geregelt sind, darunter durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

## Kontakt für weitere Informationen

---



JUDr. Pavel Koukal  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 710  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Steuerreformgesetz – wer wird profitieren, wer wird benachteiligt?

Im Jahr 2024 wurden zahlreiche gesetzliche Vorschriften geändert. Viel wurde vor allem über das Steuerreformgesetz diskutiert, das die Staatseinnahmen erhöhen soll. Die Auswirkungen dieses Reformgesetzes werden vor allem mittlere und untere Einkommensgruppen zu spüren bekommen.

von Martin Zeman  
Rödl & Partner Prag

von Lucie Dvořáková  
Rödl & Partner Brunn

### Änderungen der Einkommensteuer

---

Durch das Steuerreformgesetz wurden einige Steuervergünstigungen für natürliche Personen gestrichen oder eingeschränkt. Gestrichen wurden

- das Kindergartengeld und
- der Ausbildungsfreibetrag.

Der Ehegattenfreibetrag beträgt weiterhin 24.840 CZK; die jährliche Einkommensgrenze für den Ehegatten wurde nicht geändert, neu ist jedoch ein gemeinsamer Haushalt mit einem Kind unter drei Jahren erforderlich.

Der Grundfreibetrag beträgt weiterhin 30.840 CZK. Der Behinderten- und Schwerbehindertenfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag bleiben ebenfalls unverändert.

### Abschaffung einiger Sonderausgaben

---

Die Gewerkschaftsbeiträge und die Fortbildungskosten gelten nicht mehr als Sonderausgaben.

### Herabsetzung der Progressionszone

---

Die Einkommensteuersätze betragen weiterhin 15 und 23 Prozent, es ändert sich jedoch die Progressionszone, bei deren Überschreitung der progressive Steuersatz von 23% anzuwenden ist – sie wird vom 48-fachen auf das 36-fache des Durchschnittslohns herabgesetzt. Im Jahr 2024 beträgt die jährliche Progressionszone 1.582.812 CZK

(die monatliche Progressionszone beträgt 131.901 CZK).

## Besteuerung von geldwerten Vorteilen

Geldwerte Vorteile nach § 6 Abs. 9) Buchst. D) EStG, d.h. vor allem Zuwendungen von Arbeitgebern für:

- den Erwerb von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen medizinischer, therapeutischer, hygienischer oder ähnlicher Art von medizinischen Einrichtungen, die Nutzung von Bildungs- oder Freizeitzentren sowie Erholungsaufenthalte und Reisen von Reisebüros,
- die Betreuung der Kinder im Vorschulalter in Betreuungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, die Nutzung von Fitness- und Sporteinrichtungen,
- kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- gedruckte Bücher,

die in einem Kalenderjahr die Hälfte des Durchschnittslohns übersteigen (21.983 CZK im Jahr 2024), sind steuer-, kranken- und sozialversicherungspflichtig. Die Steuerbefreiung von Jubiläumszuwendungen und Treugelder (Arbeits- und Lebensjubiläen) wurde ebenfalls gestrichen.

## Essensgutscheine, Verpflegungspauschale

Für Essensgutscheine gelten nunmehr die gleichen Einschränkungen wie für die Verpflegungspauschale. Bei Mitarbeitern sind Beiträge bis zu 70 Prozent der Obergrenze der Verpflegungspauschale für inländische Dienstreisen mit einer Dauer von 5 bis 12 Stunden, derzeit 116,20 CZK je geleisteter Schicht (drei Arbeitsstunden, steuerfrei. Bei einer Schichtdauer von mehr als elf Stunden kann den Mitarbeitern innerhalb desselben Kalendertages eine weitere Verpflegungspauschale gewährt werden. Die Verpflegungspauschale kann neu auch

dann gewährt werden, wenn keine feste Schicht (keine reguläre Arbeitszeit) vereinbart ist (dies betrifft z. B. Geschäftsführer einer GmbH).

## Einführung der 0,25%-igen Regelung für die Überlassung von emissionsfreien Fahrzeugen

Bei der Nutzung von emissionsfreien Fahrzeugen für Privat- und Dienstreisen gilt die 0,25%-ige Regelung (0,25%-iger Kaufpreis des Fahrzeugs einschließlich der Umsatzsteuer ist steuerpflichtig). Darüber hinaus bestehen weiterhin die 0,5%-ige Regelung für schadstoffarme Fahrzeuge und die 1%-ige Regelung für Straßenkraftfahrzeuge, die weder schadstoffarm noch emissionsfrei sind. Die Anschaffungskosten von Fahrzeugen, die der Ermittlung von steuerpflichtigen Nutzungsvorteilen der Mitarbeiter zu Grunde liegen, sind nicht mehr auf Mio. 2 CZK begrenzt.

## Erhöhung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung 7,1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung betragen weiterhin 24,8 % der Beitragsbemessungsgrundlage.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 243  
[martin.zeman@roedl.com](mailto:martin.zeman@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuer bei der Überlassung einer Modernisierung bei Auflösung von Mietverträgen?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat über die umsatzsteuerliche Beurteilung der Auflösung von Mietverträgen und der Überlassung einer von Mietern durchgeführten Gebäudemodernisierung den Gebäudeeigentümern entschieden. Die Parteien waren sich nicht einig, ob in diesem Fall die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwendbar ist. Das Oberste Verwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass in diesem Fall die Umsatzsteuer nicht vom Leistungsempfänger erklärt und bezahlt werden darf und für die Überlassung der von Mietern modernisierten Mieträume – eine sonstige Leistung – der Regelsteuersatz gilt.

von Michael Pleva, Monika Páblová  
Rödl & Partner Prag

Der Mieter hat nach dem Mietvertrag einen Teil des Hauptbahnhofsgebäudes in Prag renoviert. Die Renovierung hat er als aktivierungspflichtige Modernisierung des Mietgebäudes verbucht und mit Zustimmung des Vermieters abgeschrieben. Bei Aufhebung des Mietvertrags stellte der Mieter dem Vermieter angemessene Modernisierungskosten – Anschaffungskosten abz. Abschreibungen – in Rechnung. Der Mieter war überzeugt, dass

Eine Überlassung der Modernisierung nach Ablauf der Mietdauer gilt der Leistungsempfänger nicht als Steuerschuldner

Bau- und Montageleistungen erbracht wurden, bei denen der Leistungsempfänger die Steuerschuldnerschaft übernimmt.

Das Oberste Verwaltungsgericht teilte diese Ansicht nicht und vertrat die Auffas-

sung, dass eine entgeltliche Überlassung von modernisierten Gegenständen bei Aufhebung eines Mietvertrags umsatzsteuerlich als sonstige Leistung zu beurteilen ist, für die keine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 92e UStG gilt, da keine Bau- und Montageleistungen erbracht, sondern Gegenstände zur Nutzung an einen Dritten überlassen werden. Bau- und Montageleistungen wurden zwar erbracht, jedoch bereits in den Vorjahren beim Umbau des Hauptbahnhofs. Da

diese Bau- und Montageleistungen an den Mieter erbracht wurden, können sie nicht noch an den Gebäudeeigentümer erbracht werden.

Abschließend betonte das Oberste Verwaltungsgericht, dass die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft restriktiv auszulegen ist, da er eine Ausnahme von allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen darstellt. Aus der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes geht hervor, dass das Entgelt für die Überlassung von modernisierten Gegenständen zwar de facto dem Entgelt für die zuvor erbrachten Bau- und Montageleistungen entspricht, die sonstige Leistung jedoch nicht mehr in den Bauleistungen selbst, sondern in der Überlassung von modernisierten Gegenständen zur Nutzung an den Gebäudeeigentümer besteht. Da diese sonstige Leistung eine entgeltliche sonstige Leistung darstellt, sollte sie vom Mieter mit dem Regelsteuersatz berechnet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Belegschaftsaktien und Aktienoptionen

Ende letzten Jahres wurde ein Einkommensteuer-Änderungsgesetz verabschiedet, das die Besteuerung von Belegschaftsaktien und Aktienoptionen der Mitarbeiter erheblich ändert. Da die Belegschaftsaktien oder die Aktienoptionen an Mitarbeiter meistens unter begünstigten Voraussetzungen gewährt werden, gilt bei den Mitarbeitern die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Preis, zu dem diese Belegschaftsaktien oder Aktienoptionen gewährt werden, als geldwerter Vorteil.

Diese geldwerten Vorteile wurden bis Ende 2023 mit ihrer Gewährung besteuert. Die sofortige Besteuerung und darüber hinaus oft auch die Beitragszahlungen waren insbesondere bei Mitarbeitern problematisch. Die Mitarbeiter mussten die Lohnsteuer und eventuelle Beitragszahlungen zu einem Zeitpunkt zahlen, zu dem sie noch keine Einkünfte erzielt haben. In vielen Fällen war es nicht einmal sicher, ob die Mitarbeiter, z. B. bei Neugründungen, aus der Veräußerung von Aktien überhaupt Gewinne erzielen. Ziel des Änderungsgesetzes ist es, geldwerte Vorteile erst im Zeitpunkt zu besteuern, zu dem die Mitarbeiter und die Arbeitgeber über liquide Mittel für die Steuerzahlung verfügen.

von Miroslav Holoubek  
Rödl & Partner Prag

Nach dem Änderungsgesetz sind die Einkünfte erst zu den im Änderungsgesetz festgesetzten Zeitpunkten steuerpflichtig. Zu diesen Zeitpunkten gehören u.a. Übertragung oder Abtretung der Belegschaftsaktien oder einer anderen Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter, Ausübung einer Aktienoption, Beendigung der Arbeitsleistungen für den Arbeitgeber oder für verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen), Aufhebung der unbeschränkten Steuerpflicht von Arbeitgebern oder Mitarbeitern in der Tschechischen Republik oder der Ablauf der zehnjährigen Mindesthaltedauer.

Darüber hinaus ist es nunmehr möglich, die geldwerten Vorteile um die bis zum Besteuerungszeitpunkt erfolgte Wertminderung des Aktien-, Anteils- oder Optionswertes zu vermindern. Dadurch wird das Risiko der Mitarbeiter, dass Einkünfte zu besteuern sind, die in der Zukunft nicht erzielt werden, deutlich verringert. Der Preis, den die Mitarbeiter für diese Risikominderung „zahlen“ müssen, besteht im ungewissen Steuersatz, zu dem die Einkünfte besteuert werden, und in der Verpflichtung der Mitarbeiter, ihren Arbeitgebern die Übertragung der auf diese Weise erworbenen Aktien oder Aktienoptionen mitzuteilen, damit diese Einkünfte von Arbeitgebern richtig besteuert werden.

Bei Arbeitgebern ist der verwaltungstechnische Aufwand jedoch höher. Die Arbeitgeber müssen in ihren Programmen und internen Prozessen Instrumente für die Ermittlung des Besteuerungszeitpunktes definieren. Sie müssen des Weiteren

überwachen, zu welchen Zeitpunkten geldwerte Vorteile erzielt werden und ob die Mitarbeiter – auch Mitarbeiter, die für andere Konzernunternehmen tätig sind – in Tschechien auch beim Besteuerungszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Arbeitgeber haften auch für den Wertansatz von Belegschaftsaktien, Aktienoptionen oder einer anderen Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter nicht nur bei Erzielung, sondern auch bei Besteuerung der Einkünfte. Insbesondere bei den zum amtlichen Handel nicht zugelassenen Aktien und Anteilen drohen erhebliche Probleme und Risiken. Aus rein steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht entstehen den Arbeitgebern nur Mehrkosten, da die Lohnsteuer auf geldwerte Vorteile nicht als Betriebsausgabe gilt und eventuelle Beitragszahlungen, abweichend von der Lohnsteuer, schon mit Erzielung der Einkünfte zu leisten sind. Dies soll sich jedoch nach Angaben des Finanzministeriums in Zukunft ändern. Auch die Beitragszahlungen sollten erst zum Besteuerungszeitpunkt geleistet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Miroslav Holoubek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 207  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Schreiben der Generalfinanzdirektion über die Änderung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Januar 2024

Am 1. Januar 2024 ist das Steuerreformgesetz in Kraft getreten, durch das die Umsatzsteuersätze erheblich geändert wurden.

Durch das Steuerreformgesetz wird ein einziger ermäßigter Steuersatz von 12 % eingeführt. Darüber hinaus sind auf zahlreiche Gegenstände und sonstige Leistungen andere Steuersätze anzuwenden, geändert wurde auch der Kommentar zu den Gegenständen und sonstigen Leistungen, auf die der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Da die Auslegung des Steuerreformgesetzes nicht einfach ist, hat die Generalfinanzdirektion auf ihrer Website ein Schreiben veröffentlicht, das allgemeine Informationen über das Steuerreformgesetz und die Anwendung der Steuersätze enthält.

Obwohl das Schreiben darauf abzielt, Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes zu beseitigen, bestehen immer noch viele Bereiche, die von der Generalfinanzdirektion nicht kommentiert wurden oder auf welche die Generalfinanzdirektion keine klaren Antworten gibt. Um das Risiko einer unrichtigen Ermittlung der Zahllast zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Steuersätze für Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen detailliert zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Michael Pleva  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erhöhte Abschreibungen im ersten Abschreibungsjahr bei Gewährung einer Investitionszulage

Am 29. November 2023 hat das Oberste Verwaltungsgericht ein mit Spannung erwartetes Urteil erlassen, das die Unsicherheit vom Zulagenempfängern bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung von erhöhten Abschreibungen im ersten Abschreibungsjahr beseitigt hat.

von Tomáš Jirásek  
Rödl & Partner Prag

Vor mehr als zwei Jahren erließ das Amtsgericht in Brunn in der Rechtssache Nr. 30 Af 33/2020 ein überraschendes Urteil, in dem es die allgemeine Verpflichtung von Steuerpflichtigen, die bei Gewährung einer Investitionszulage den Investitionsabzugsbetrag beanspruchen können, zur Durchführung von erhöhten Abschreibungen im ersten

Abschreibungsjahr gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b bis d des Einkommensteuergesetzes (EStG) verneinte.

Es handelt sich um die Erfüllung einer der besonderen Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags, die durch § 35a Abs. 2) Buchst. a) Pkt. 1) EStG geregelt sind (Durchführung von zulässigen steuerrechtlichen Abschreibungen im größtmöglichen Umfang gemäß §§ 26 bis 33 EStG). Im vorliegenden Fall wurden erhöhte 10 %-ige Abschreibungen im ersten

Abschreibungsjahr nicht vorgenommen, da das EStG nach Ansicht der geprüften Gesellschaft eine solche Verpflichtung nicht vorsieht. Die Gesellschaft argumentierte, dass die Durchführung von zulässigen steuerrechtlichen Abschreibungen im größtmöglichen Umfang nicht nur für das erste Abschreibungsjahr, sondern für die Dauer gilt, innerhalb der die Investitionszulage beansprucht werden kann. Würden erhöhte Abschreibungen im ersten Abschreibungsjahr vorgenommen, würden dadurch steuerrechtliche Abschreibungen in den Folgejahren vermindert. Die Gesellschaft erwartet, dass die Anschaffungskosten des abgeschriebenen Wirtschaftsgutes innerhalb der Zulagendauer voll abgeschrieben werden. Die steuerrechtlichen Abschreibungen werden nicht nach Ablauf der Zulagendauer vorgenommen, sondern sie werden auf die Abschreibungsdauer lediglich anders verteilt. Das Finanzamt entgegnete diesem Argument mit dem Hinweis, dass die vollen Abschreibungen während der Abschreibungsdauer von zehn Jahren nur im Idealfall vorgenommen werden. Es stützte seine Argumentation unter anderem auf die Ergebnisse der Sitzung des Koordinierungsausschusses (KOOV) 195/27.11.07, bei der ein Konsens zwischen der Steuerberaterkammer und dem Finanzministerium über die Verpflichtung zu erhöhten Abschreibungen im ersten Abschreibungsjahr erzielt wurde. Das Amtsgericht gab dem Steuerpflichtigen jedoch Recht und stellte fest, dass der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen nur verpflichtet hat, die Abschreibungen im „größtmöglichen Umfang“ vorzunehmen, nicht jedoch im „erstmöglichsten Veranlagungszeitraum“. Das Amtsgericht hielt die Argumente des Finanzamtes für unbegründet.

Zwei Jahre später antwortete das Oberste Verwaltungsgericht mit dem Urteil Nr. 7 Afs 13/2022, durch das das Urteil des Amtsgerichtes aufgehoben wurde. Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass Steuer-

pflichtige, denen eine Investitionszulage gewährt wird, verpflichtet sind, erhöhte Abschreibungen vorzunehmen, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden, auf die im ersten Abschreibungsjahr erhöhte Abschreibungen vorgenommen werden können. Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts führen solche Abschreibungen zu dem möglichst niedrigen Steuergewinn, von dem die Investitionszulage abgezogen wird. Dieselbe Ansicht vertritt sowohl der oben erwähnte Koordinierungsausschuss als auch die Fachleute. Die Regelung des § 35a Abs. 2 a) Nr. 1 EStG muss alle denkbaren Fälle abdecken, z.B. auch solche, in denen die Wirtschaftsgüter im letzten Jahr der Zulagendauer erworben werden. Es ist nicht möglich, nur den Idealfall zu berücksichtigen, in dem die Wirtschaftsgüter innerhalb der zehnjährigen Zulagendauer abgeschrieben werden. Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes würde eine individuelle Beurteilung durch Finanzbehörden zu einem Verstoß gegen den „Gleichheitsgrundsatz“ führen.

Es freut uns, dass damit die zweijährige Unsicherheit der Empfänger von Investitionszulagen bezüglich der steuerrechtlichen Abschreibungen beseitigt wurde.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 215  
[tomas.jirasek@roedl.com](mailto:tomas.jirasek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Schreiben betreffend geldwerte Vorteile

Das Steuerreformgesetz bringt u.a. erhebliche Änderungen bei steuerpflichtigen Nutzungsvorteilen mit sich. Da die Besteuerungsgrundsätze vor der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes mehrmals überarbeitet wurden, entschied sich die Generalfinanzdirektion, ein Schreiben zu erlassen, das eine ausführliche Auslegung neuer gesetzlicher Vorschriften für geldwerte Vorteile sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern enthält.

von Martin Zeman  
Rödl & Partner Prag

Kommentar zu den wichtigsten gesetzlichen  
Regelungen

### Teil 1: Sachbezüge – Mahlzeiten und Getränken

Im Schreiben werden die Fälle erörtert, in denen die am Arbeitsplatz bereitgestellte Bewirtung als Sachbezug gilt und in denen an die Mitarbeiter dem gegenüber keine Sachbezüge gewährt werden. Nach der Auslegung der Generalfinanzdirektion handelt es sich bei einem Frühstück/Mittagessen/Abendessen und allgemein bei der Bewirtung, die zum Verzehr am Arbeitsplatz bereitgestellt wird, um steuerfreie Sachbezüge von Mitarbeitern, wenn die Bewirtung in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung und den Arbeitsbedingungen steht.

### Teil 2: Am Arbeitsplatz vorhandene Sportgeräte und ähnliche Einrichtungen

Im zweiten Teil wird die Erzielung von geldwerten Vorteilen von Mitarbeitern in den Fällen erläutert, in denen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz Sportgeräte nutzen können. Nach der Generalfinanzdirektion liegen in diesem Falle keine steuerpflichtigen Einkünfte der Mitarbeiter vor, wenn es sich um eine Bereitstellung von Sportgeräten bei der Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen (Entspannung,

Stressabbau usw.) handelt. Können sich die Mitarbeiter dagegen entscheiden, dass sie stattdessen kommerzielle Sportzentren und deren Leistungen nutzen, liegen steuerpflichtige geldwerte Vorteile vor, die in die Freigrenze nach § 6 Abs. 1 Buchst. d) EStG einbezogen werden.

### Teil 3: Sonstige geldwerte Vorteile

Im Schreiben werden des Weiteren die Voraussetzungen für Veranstaltungen für Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen erläutert, bei deren Erfüllung die geldwerten Vorteile der Mitarbeiter nach dem neuen § 6 Abs. 9 Buchst. g) EStG voll steuerfrei sind:

- Die Veranstaltungen müssen von Arbeitgebern organisiert werden.
- An den Veranstaltungen dürfen nur Mitarbeiter, ihre Familienmitglieder oder Geschäftspartner teilnehmen.
- Die Veranstaltungen müssen den üblichen Standards und der üblichen Geschäftspraxis (Branchenpraxis) entsprechen.

### Teil 5: Entstehung von geldwerten Vorteilen – Gutscheine

Das Thema wurde bereits vor dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes besprochen. Die Generalfinanzdirektion vertritt die Auffassung, dass die geldwerten Vorteile mit deren Bezahlung erzielt

werden. Im Schreiben werden vier mögliche Szenarien aufgeführt. Des Weiteren weist die Generalfinanzdirektion darauf hin, dass sie sich stärker auf die Prüfung von atypischen Fällen konzentriert, die Ende 2023 bei der Einlösung von Gutscheinpunkten in verstärktem Maße auftreten könnten.

## Teil 6: Allgemeine Voraussetzungen für den Abzug der Betriebsausgaben bei Arbeitgebern

In diesem Teil werden insbesondere geldwerte Vorteile über die Freigrenze hinaus gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d) EStG oder die neue Möglichkeit des vollständigen Abzugs des Verpflegungsmehraufwands erläutert.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 243  
[martin.zeman@roedl.com](mailto:martin.zeman@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ausländische Verpflegungspauschalen im Jahr 2024

Die neue Verordnung des Finanzministeriums regelt die Verpflegungspauschale für Auslandsreisen für das Jahr 2024. Die Verpflegungspauschale, die bei Dienstreisen in übliche Länder gewährt wird, beträgt nunmehr:

- Estland (von 40 bis 45 EUR/Tag)
- Kroatien (von 40 bis 45 EUR/Tag)
- Georgien (von 40 bis 45 EUR/Tag)
- Liechtenstein (von 65 bis 70 EUR/Tag)
- Lettland (von 40 bis 45 EUR/Tag)
- Zypern (von 40 bis 45 EUR/Tag)
- Ungarn (von 40 bis 45 EUR/Tag)

- Norwegen (von 60 bis 65 EUR/Tag)
- Spanien (von 45 bis 50 EUR/Tag)
- Schweden (von 60 bis 65 EUR/Tag)

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Daniel Ďuriš  
[daniel.duris@roedl.com](mailto:daniel.duris@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Neuigkeiten nicht nur beim internationalen Informationsaustausch

Da viele Staaten und ihre Finanzbehörden am internationalen Informationsaustausch verstärkt interessiert sind, um eine effiziente Steuererhebung und einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten, müssen die Steuerpflichtigen im Jahr 2024 mit Neuregelungen rechnen.

von Kateřina Jordanovová, Veronika Dudková  
Rödl & Partner Prag

Eine weniger sichtbare Änderung besteht darin, dass die Finanzverwaltung eine klar formulierte Möglichkeit hat, mit ausländischen Finanzbehörden Informationen über einen größeren Kreis von Steuerpflichtigen auszutauschen (Sammelauskunftersuchen), dessen Mitglieder nicht eindeutig ermittelt werden können. Um zu verhindern, dass zu viele Sammelauskunftersuchen beantragt werden oder das Auskunftsrecht missbraucht wird, ist eine der Voraussetzungen für ein Sammelauskunftersuchen die Beschreibung eines gemeinsamen Merkmals, das den Kreis von Unternehmen identifiziert und gleichzeitig die Annahme rechtfertigt, dass dieser Kreis gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen könnte.

Vor allem für Gesellschaften mit einer ausländischen Beteiligung dürfte interessant sein, dass ab dem 01. Januar 2024 eine koordinierte multilaterale Außenprüfung (in ausländischen Texten als Joint Audit bezeichnet) möglich ist. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass bei „beiden oder mehreren Gesellschaften“ gleichzeitig und koordiniert Außenprüfungen durchgeführt werden. Nach der Außenprüfung wird ein Bericht über die koordinierte Außenprüfung erstellt, dessen Feststellungen sich jedoch nicht vollständig in den Ergebnissen widerspiegeln müssen, die bei einer von einem tschechischen Finanzamt vorgenommenen Außenprüfung einer tschechischen Gesellschaft erzielt werden.

Betreiber von Online-Marktplätzen (z. B. Online-Shops) sollten ihre – neu eingeführte – Meldepflicht für 2023 bis Ende Januar dieses Jahres erfüllen. Eingereichte Meldungen werden zwischen den Finanzbehörden automatisch ausgetauscht. Die Meldepflicht gilt für Betreiber von On-

line-Marktplätzen, die den in- und ausländischen Verkauf ausgewählter Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt erleichtern. Die Betreiber von Online-Marktplätzen haben den Finanzbehörden relativ detaillierte Informationen über die von den Nutzern dieser Plattformen (Händlern) erzielten Einkünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für die Überlassung von Grundstücken, Fahrzeugen, persönliche Dienstleistungen und den Verkauf von Waren.

Um zu prüfen, ob die Betreiber von Online-Marktplätzen, die im Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung festgelegten Verpflichtungen erfüllen, ist das Zentralfinanzamt auch befugt, einen so genannten Kontrolleinkauf durchzuführen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.  
advokátka a daňová poradkyně  
(Rechtsanwältin CZ und  
Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 254  
[katerina.jordanovova@roedl.com](mailto:katerina.jordanovova@roedl.com)



Mgr. Ing. Veronika Dudková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 271  
[veronika.dudkova@roedl.com](mailto:veronika.dudkova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Bei einem Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag Hoffnung bessere Zeiten?

Zu den wichtigen Neuregelungen, die Anfang 2024 in Kraft getreten sind, gehört die Erweiterung des § 34c Abs. 5) EStG. Ein unauffälliger Satz erhöht erheblich die Rechtssicherheit von Steuerpflichtigen, denen der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag gewährt wird.

von Tomáš Jirásek  
Rödl & Partner Prag

Steuerpflichtige, denen der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag (F&E-Freibetrag) gewährt wird, sind verpflichtet, eine Projektdokumentation zu erstellen, die die durch das Einkommensteuergesetz geregelten Pflichtangaben zu enthalten hat.

Enthielt die Projektdokumentation nicht alle Pflichtangaben, konnte der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag bislang nicht gewährt werden. Diese Praxis wurde in der Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten unterstützt, wobei betont wurde, dass der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag gegenüber anderen Steuerpflichtigen einen so erheblichen Vorteil mit sich bringt, dass bei seiner Gewährung alle formellen Anforderungen zu erfüllen sind. Alle Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen galten nicht nur fehlende Pflichtangaben, sondern auch wenig konkreter oder unvollständiger Inhalt der Projektdokumentation.

Dies ändert sich nun – mindestens teilweise. Die erweiterte gesetzliche Regelung ermöglicht den Steuerpflichtigen zwar nicht, die Projektdokumentation um fehlende Pflichtangaben erst bei der Außenprüfung zu vervollständigen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Die Projektdokumentation muss auch in Zukunft vollständig sein. Wenn die Finanzbehörden jedoch detailliertere Pflichtangaben anfordern, können zusätzliche Beweismittel beschafft werden. Dies betrifft

insbesondere die Ziele und die Auswertung eines F&E-Vorhabens, die nach Beurteilung

von Verwaltungsgerichten von den Steuerpflichtigen in der Projektdokumentation oft sehr lakonisch erläutert wurden. Nicht selten ließ sich aus der Darstellung des F&E-Vorhabens nicht erkennen, welche Schwerpunkte es hatte und zu welchen Ergebnissen es führen sollte.

An den übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Forschungs- und Entwicklungsfreibetrags wird sich nichts ändern. Insbesondere ist zu betonen, dass F&E-Vorhaben weiterhin den gesetzlich geregelten förderfähigen Aufwendungen zu entsprechen hat (z. B. das Erfordernis einer Innovation).

Schließlich ist zu betonen, dass die geänderte gesetzliche Regelung nur für Besteuerungsverfahren (Außenprüfungen) gilt, die nach dem 01. Januar 2024 eingeleitet werden, wobei es unerheblich ist, in welchem Veranlagungszeitraum der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag gewährt wurde.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 215  
[tomas.jirasek@roedl.com](mailto:tomas.jirasek@roedl.com)

→ Wirtschaft aktuell

## Das Ministerium für Finanzen hat dem Regierungsrat den Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes vorgelegt

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zum neuen Rechnungslegungsgesetz liegt hinter uns. Am 15. Januar 2024 hat das Ministerium für Finanzen den Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes veröffentlicht, dessen Fassung mehrere hundert Kommentare von 63 Unternehmen berücksichtigt.

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

Das Ministerium für Finanzen geht vorläufig davon aus, dass das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Der Gesetzentwurf wird nach seiner Beurteilung durch den Regierungsrat der Abgeordnetenversammlung vorgelegt. Es ist wahrscheinlich, dass die endgültige Fassung des Änderungsgesetzes von dem Gesetzentwurf abweichen wird. Konzeptionelle Änderungen, die in einem interministeriellen Arbeitskreis zu besprechen sind, sind jedoch bereits erkennbar.

Interessante und wichtige Neuregelungen

### - Bilanzierung von Finanzierungs- und operativen Leasingverträgen

Wie bei der Bilanzierung nach IFRS werden Nutzungsrechte und entsprechende Verpflichtungen (Leasingverbindlichkeiten) bilanziert, wobei die Leasingverbindlichkeiten bei mittelgroßen und großen Unternehmen wie nach IFRS 16 abzuzinsen sind.

### - Rekultivierungs- und Entsorgungsrückstellung

Ist es ersichtlich, dass Vermögensgegenstände nach Ablauf der Nutzungsdauer zu entsorgen sind, sind die Entsorgungskosten den Anschaffungskosten bzw. dem Wertansatz dieser Vermögensgegenstände hinzuzurechnen.

### - Neue funktionale Währungen

Seit Januar 2024 können die Bücher in CZK, EUR, GBP oder USD geführt werden. Im Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass als funktionelle Währung jede Währung angewandt werden kann, die nicht hyperinflationär ist.

### - Abzinsung (Zeitwert)

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten abzuzinsen.

### - Modernisierungsaufwand (nachträgliche Anschaffungskosten)

Die Regelung der „Modernisierung“ wurde gegenüber der Fassung, zu der sich die Fachöffentlichkeit äußern konnte, teilweise geändert. Im aktuellen Gesetzentwurf wird der Begriff „Modernisierung“ durch den Begriff „nachträgliche Anschaffungskosten“ ersetzt. Statt einer Beurteilung, ob sich der technische Parameter von Vermögensgegenständen geändert haben, sind neu die wirtschaftlichen Parameter von modernisierten Vermögensgegenständen zu prüfen, wobei zu beurteilen ist, ob die Modernisierung in Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen bringen kann. Sollten durch die nachträglichen Anschaffungskosten einige Bestandteile modernisierter Vermögensgegenstände ersetzt werden, sind diese ersetzten Bestandteile voll abzuschreiben.

### - Zulagen

Zulagen für den Erwerb von Vermögensgegenständen sind von deren Anschaffungskosten nicht mehr abzuziehen. Stattdessen sind die Vermögensgegenstände mit angefallenen Anschaffungskosten anzusetzen, gewährte Zulagen sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände „aufzulösen“.

### - Umwandlungsstichtag

Der Umwandlungsstichtag führt nicht mehr zum Ablauf des aktuellen und zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres. An einer Umwandlung be-

teiligte Gesellschaften, die durch die Umwandlung nicht aufgelöst werden, haben ihre Bücher nach dem Umwandlungsstichtag nach den neuen Verhältnissen zu führen. Das Geschäftsjahr dieser Gesellschaften wird fortgesetzt.

Unsere Aufzählung der Änderungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, ist bei weitem nicht vollständig. Wir könnten zum Beispiel das neue Konzept von Sanktionen ansprechen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Manager  
T +420 236 163 315  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

## MÖCHTEN SIE NICHT VOM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ ÜBERRASCHT WERDEN?

Wir bieten Ihnen eine Einführung in das neue Rechnungslegungsgesetz in unseren Webinaren am 9. April, 16. Mai oder 5. Juni 2024.

Die Anmeldung erfolgt über die Website [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JANUAR-FEBRUAR 2024

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).